

**Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hinsichtlich Beugehaft gem.
§ 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) samt Vermögensbekenntnis*)**

Hiermit stelle ich den

ANTRAG

auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung

einer Beschwerde iSd § 10a VVG

eines Vorlageantrages

eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens

eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

sowie

zur Vertretung bei einer mündlichen Verhandlung

im erforderlichen Umfang, jedenfalls durch Beigebung eines Rechtsanwalts.

Dazu mache ich folgende Angaben:

a) Belangte Behörde:

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Sonstige:

b) Datum der Entscheidung:

c) Geschäftszahl:

d) Datum der Zustellung der Entscheidung:

e) Datum der Festnahme/Inhaftierung:

f) Weitere Ausführungen (zB welche Handlung/Unterlassung soll mit der Beugehaft erzwungen werden etc.):

WICHTIG: Füllen Sie dieses Feld in Ihrem Interesse zumindest in kurzen Worten und soweit es Ihnen möglich ist aus!

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Umfang der Verfahrenshilfe:

Ich beantrage die einstweilige Befreiung von

den Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen
Gebühren;

den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts;

den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer

den notwendigen Barauslagen, die von dem vom Gericht bestellten gesetzlichen

Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter

gemacht worden sind;

den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung)

den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt

Bitte eine Kopie des betreffenden Bescheides beilegen!

Das angeschlossene Vermögensbekenntnis habe ich vollständig ausgefüllt und
unterschrieben.

Ich erkläre, dass die nachstehenden Angaben über meine persönlichen Umstände wahr und
vollständig sind und nehme zur Kenntnis, dass im Falle der Erschleichung der Verfahrenshilfe
durch unrichtige oder unvollständige Angaben

1. die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt nachzuzahlen sind;
2. eine Mutwillensstrafe verhängt werden kann;
3. strafrechtliche Folgen eintreten können;
4. eine zivilrechtliche Haftung für alle verursachten Schäden eintritt.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe

I. Angaben zur Person:

1. Vor- und Familienname:
2. Akademischer Grad:
3. Anschrift:
4. Geburtsdatum und -ort:
5. Familienstand:
6. Beruf / Beschäftigung:

II. Wohnverhältnisse:

1. Ich wohne in

Sonstiges:

2. Ich habe für die Benützung der Wohnung monatlich € zu zahlen und
schließe als Beleg bei:

III. Einkommen:

Ich beziehe

1. als unselbstständig Erwerbstätiger bei

(Name und Anschrift des Arbeitgebers):

Nettoeinkommen (einschließlich aller Zulagen und Beihilfen, nach Abzug der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträge, ohne Abzug von Schulden) von € _____ ;

2. als selbstständig Erwerbstätiger ein monatliches Nettoeinkommen von € _____ ;

3. _____ monatlich netto €

Auszahlende Stelle:

4. sonstiges in den vorstehenden Punkten nicht aufgezähltes Einkommen, wie zB Leibrente, Ausgedinge, Einnahmen aus Vermietung, Untervermietung oder Verpachtung von € _____

Als **Einkommensnachweis** ist beigegeben (zB Lohnbestätigung, Gehaltsbestätigung, Einkommensteuerbescheid, Abschrift der Einkommensteuererklärung, Empfangsabschnitt, Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt, Bestätigung des AMS):

IV. Vermögen:

Ich habe folgendes Vermögen:

1. Bargeld in der Höhe von: € _____

2. Bank- bzw. Girokonto:

Name der Bank:

Nummer des Kontos:

Derzeitiger Stand: € _____

3. Sparbücher:

Sparkasse / Bank:

Nummer des Sparbuchs:

Höhe der Einlage: €

4. Liegenschaften

eingetragen im Grundbuch _____ der Katastralgemeinde

unter der Einlagezahl

Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamtes und des Aktenzeichens):

Höhe des Jahresertrages: €

5. Unternehmen (Name oder Firma, Art, Ort):

Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamtes und des Aktenzeichens):

6. Wertpapiere:

Art:

Anzahl:

Nennbetrag / Kurswert: €

7. Bausparvertrag:

Anstalt:

Nummer des Vertrages:

Vertragssumme: €

Angesparter Betrag: €

8. Lebensversicherungen:

Anstalt:

Art:

Nummer des Versicherungsscheines:

Versicherungssumme: €

Name des Berechtigten:

9. Rechtsschutzversicherung:

Anstalt:

Gegenstand:

Nummer des Versicherungsscheines:

Versicherungssumme: €

10. Forderungen (jedoch keine Unterhaltsforderungen; siehe hierzu Abschnitt VI.):

Name und Anschrift des Schuldners:

Höhe der Forderung: €

11. Sonstige Vermögensgegenstände:

a) Gewerbe-, Pacht-, Urheber-, Patent-, Gesellschaftsrechte und ähnliches:

b) Kraftfahrzeug(e) (Marke, Type, Baujahr):

Boot(e) (Marke, Type, Baujahr):

Wohnwagen (Marke, Type, Baujahr):

c) Sonstige Vermögensgegenstände von größerem Wert, wie zB Schmuck,

Kunstgegenstände, Sammlungen:

V. Schulden:

Art (z.B. Ratenverpflichtungen, Darlehensschuld):

Name und Anschrift des Gläubigers:

Höhe der Schuld: €

VI. Unterhaltsansprüche und -pflichten:

1. Ich habe Unterhaltsansprüche gegenüber (Name, Anschrift)

– falls in Geld bestehend – in der Höhe von monatlich €

2. Ich habe gegenüber

(Name, Anschrift)

(Name, Anschrift)

Kindern

(Name, Anschrift)

(Name, Anschrift)

(Name, Anschrift)

sonstigen Personen

(Name, Anschrift)

Unterhaltungspflichten - falls in Geld bestehend - in der Höhe von monatlich €

Als Nachweis der Unterhaltungspflicht ist beigeschlossen (z.B.: Gerichtsurteil, Vergleich):

Ort:

Datum:

Unterschrift:

VERFAHRENSHILFEANTRAG FÜR BESCHWERDEN NACH § 10a (1) VVG – MERKBLATT

I. Voraussetzungen

Gemäß § 10a Abs. 2 VVG iVm § 8a VwGVG ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde (§ 63 Abs. 1 ZPO).

Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt (§ 8a Abs. 1 VwGVG).

II. Umfang

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird (§ 8a Abs. 2 VwGVG).

Weiters kann die Verfahrenshilfe gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 ZPO die einstweilige Befreiung von

- a) den Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren,
 - b) den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts,
 - c) den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer,
 - d) den notwendigen Barauslagen, die von dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht worden sind sowie
 - e) den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung)
- umfassen.

III. Fristen

Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf den Vorlageantrag, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anträge beziehen (§ 8a Abs. 7 VwGVG).

IV. Vergebührung

Verfahrenshilfeanträge und ihre Beilagen sind von der Eingaben- und Beilagegebühr nach dem Gebührengesetz befreit.